II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1986

zur Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Platten aus Fasern mit Ursprung in Finnland und Schweden und zur Einstellung der Untersuchung

(86/35/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern [1], insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem durch die genannte Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. Verfahren

(1) Am 9. Januar 1985 hat die Kommission das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Holzfaserplatten mit Ursprung in Finnland und Schweden wiedereröffnet, da eine Umstrukturierung der betroffenen Faserplattenexportfirmen erfolgt war, wie in der Bekanntmachung der Kommission über die Wiedereröffnung dargelegt [2]. Bei der betreffenden Ware handelt es sich um Platten aus Fasern, ausgenommen Mittelhartplatten der Tarifnummer ex 44.11 des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffern 44.11-10, 20, 91 und 99.

(2) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und den Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Einige Gemeinschaftshersteller, die betroffenen Ausführer und einige Einführer haben ihren Standpunkt schriftlich dargelegt. Außerdem stellte der schwedische Ausführer und der Rechtsnachfolger von zwei der betroffenen finnischen Ausführer einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.

(3) Die Kommission hat alle Angaben eingeholt und geprüft, die sie für notwendig erachtete, und bei folgenden Unternehmen Untersuchungen an Ort und Stelle durchgeführt:

Hersteller in der EWG:

— GUTEX, H. Henselmann GmbH & Co., Waldshut-Tiengen, Bundesrepublik Deutschland,
— Hornitex Werke, Horn-Bad Meinberg, Bundesrepublik Deutschland,
— Odenwald Faserplattenwerk GmbH, Amorbach, Bundesrepublik Deutschland,
— Renitex GmbH, Losheim/Saar, Bundesrepublik Deutschland,
— Isoroy SA, Lisieux, Frankreich,
— Unalit SA, Saint-Jean-de-Losne, Frankreich,
— Legnochimica SpA, Mondovì, Italien,
— Orsa SpA, Mondovì, Italien;

Ausführer:

— Ahlström Oy, Pihlava, Finnland,
— Enso-Gutzeit Oy, Heinola, Finnland,
— Suomen Kuitulevy Oy, Heinola, Finnland,
— Wilh. Schauman Oy, Helsinki, Finnland,
— Karlit AB, Karlholmsbruk, Schweden;

Einführer:

Wekapal GmBH, Bad Salzuflen, Bundesrepublik Deutschland.

Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1984.

[1] ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.
[2] ABl. Nr. C 6 vom 9. 1. 1985, S. 4.

B. Normalwert

(4) a) *Schweden*

Die Dumpinguntersuchung ergab, daß die Preise der auf dem Inlandsmarkt verkauften Hartfaserplatten, der einzigen von Karlit AB hergestellten und exportierten Art Faserplatten, über einen längeren Zeitraum und in erheblichen Mengen unter den Produktionskosten lagen. Der Normalwert wurde daher auf der Grundlage des rechnerisch ermittelten Wertes festgesetzt. Der rechnerisch ermittelte Wert wurde von der Kommission durch Addition der Produktionskosten einschließlich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und andere Gemeinkosten und einer angemessenen Gewinnspanne errechnet.

b) *Finnland*

Im Fall der finnischen Ausführer wurde der Normalwert für beide Arten der hier betroffenen Faserplatten, d. h. Hartfaserplatten und Isolierplatten, auf der Grundlage der Inlandspreise ermittelt, die im normalen Handelsverkehr für diese Ware tatsächlich gezahlt werden oder zu zahlen sind, da diese Preise sich als rentabel erwiesen.

C. Ausfuhrpreis

(5) Die Ausfuhrpreise wurden für alle Ausführer auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Waren ermittelt.

(6) Die Ausfuhrpreise, die Karlit AB dem deutschen Einführer und Verarbeiter von Hartfaserplatten bot, der ab 1. Januar 1985 mit Karlit AB geschäftlich verbunden war, brauchten nicht ermittelt zu werden, da die geschäftliche Verbindung während des Untersuchungszeitraums noch nicht bestand. Dennoch hat die Kommission alle relevanten Kosten und Preise dieses Einführers eingeholt und geprüft, für den Fall, daß von Karlit AB eine erneute Verpflichtung angeboten wird, die dieser geschäftlichen Verbindung Rechnung zu tragen hätte.

D. Vergleich

(7) Bei dem Vergleich des Normalwerts mit den Ausfuhrpreisen berücksichtigte die Kommission in gebührendem Maße die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede, insbesondere Mengenrabatte sowie Verkaufsbedingungen wie Kreditbedingungen, Transport, Versicherung, Bereitstellung und Gehälter für Verkaufspersonal. Entsprechende Berichtigungen für solche Unterschiede wurden vorgenommen, sofern die Berechtigung dieser Anträge nachgewiesen werden konnte.

Alle Vergleiche wurden auf der Stufe ab Werk und getrennt für jede Transaktion durchgeführt.

E. Dumpingspannen

(8) Die Sachaufklärung ergab, daß bei allen betroffenen Ausführern Dumping vorliegt, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der festgestellte Normalwert über dem Preis bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft liegt.

(9) Diese Dumpingspannen varrieren nach Ausführer, Einfuhrmitgliedstaat und Art der betroffenen Faserplatten; die gewogene mittlere Dumpingspanne beträgt für die von der Untersuchung betroffenen Ausführer:

Finnland

— Ahlström Oy:	16,78 % für Hartplatten; 26,62 % für Isolierplatten;
— Enso-Gutzeit Oy:	11,5 % für Hartplatten; 12,12 % für Isolierplatten;
— Wilh. Schauman Oy:	11,14 % für Hartplatten; keine Ausfuhren von Isolierplatten;

Schweden

Karlit AB:	5,4 % für Hartplatten; keine Ausfuhren von Isolierplatten.

F. Schädigung

(10) Im Jahr 1982 stellte die Kommision nach Antidumpinguntersuchungen betreffend die Einfuhren von Faserplatten aus mehreren Ländern mit Verordnung (EWG) Nr. 1633/82 [1] fest, daß gedumpte Einfuhren von Faserplatten, einschließlich gedumpter Einfuhren aus Finnland und Schweden, für den betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Schädigung hervorriefen und daß Schutzmaßnahmen notwendig waren. Daraufhin nahm die Kommission die Verpflichtungen an, welche von den von der gegenwärtigen Untersuchung betroffenen Ausführern zur Beseitigung der Schädigung angeboten wurden.

(11) Obgleich sich die Lage der gemeinschaftlichen Faserplattenindustrie verbessert hat, ist die Situation bei weitem noch nicht zufriedenstellend. Sie ist nach wie vor gekennzeichnet durch eine niedrige Kapazitätsauslastung, Gewinneinbußen und durch einen hohen Marktanteil von Einfuhren. Die Hartfaserplattenproduktion der Gemeinschaftsindustrie fiel dementsprechend von 520 200 Tonnen im Jahr 1982 auf 465 500 Tonnen im Jahr 1984, verbunden mit einem Absatzrückgang von 412 400 Tonnen auf 403 800 Tonnen im gleichen Zeitraum.

(12) Gleichzeitig blieb der Verbrauch von Hartfaserplatten relativ konstant, so daß der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller in der Gemeinschaft weiter zurückging. Außerdem wurden seit 1982 drei Gemeinschaftshersteller von Hartfaserplatten zur Einstellung der Produktion gezwungen, was zu einem weiteren Verlust an Arbeitsplätzen führte.

[1] ABl. Nr. L 181 vom 25. 6. 1982, S. 19.

(13) Demgegenüber stiegen die Einfuhren von Hartfaserplatten aus Finnland in die Gemeinschaft von 38 146 Tonnen im Jahr 1982 auf 42 990 Tonnen im Jahr 1984, was einer Erhöhung des Marktanteils von 4,3 % auf 4,8 % entspricht. Die Einfuhren dieser Waren aus Schweden in die Gemeinschaft erlitten trotz eines Rückgangs von 118 337 Tonnen im Jahr 1982 auf 112 449 Tonnen im Jahr 1984 nur einen geringen Marktanteilverlust von 13,3 % auf 12,6 %.

(14) Es bestehen demnach keine Anzeichen dafür, daß bei einem Fehlen von Schutzmaßnahmen die gedumpten Einfuhren von Hartfaserplatten aus Finnland und Schweden dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht erneut eine bedeutende Schädigung verursachen werden.

G. Interesse der Gemeinschaft

(15) Angesichts der weiterhin ernsten Schwierigkeiten des betreffenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist die Kommission zu dem Schluß gekommen, daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern. Eine Ausnahme bildet der Fall der Firma Wilh. Schauman Oy, Helsinki, welche Ende 1985 die Herstellung und die Ausfuhr von Hartfaserplatten eingestellt hat.

H. Verpflichtung

(16) Die betroffenen Ausführer wurden über die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung unterrichtet, und sie nahmen daraufhin Stellung. In der Folge wurden Verpflichtungen von Karlit AB, Schweden, bezüglich der Ausfuhren von Hartfaserplatten nach der Gemeinschaft, und von Suomen Kuitulevy Oy, dem Rechtsnachfolger der Faserplattenzweige von Ahlström Oy, Pihlava und Enso-Gutzeit Oy, Heinola, bezüglich ihrer Ausfuhren von Faserplatten nach der Gemeinschaft angeboten.

(17) Diese Verpflichtungen werden die Einhaltung eines Preisniveaus bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft bewirken, das zur Beseitigung der Schädigung der Gemeinschaftsindustrie ausreicht. Soweit in diesen Verpflichtungen Preiserhöhungen vorgesehen sind, übersteigen diese in keinem Fall die in der Untersuchung ermittelten Dumpingspannen. Ferner erscheint eine wirksame Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen möglich, zumal die Kommission während ihrer Untersuchung keine Verletzung der bislang bestehenden Verpflichtungen feststellte.

(18) Unter diesen Umständen werden die angebotenen Verpflichtungen als annehmbar betrachtet, und die Antidumpinguntersuchung kann ohne Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls eingestellt werden.

(19) Der Beratende Ausschuß hat keine Einwände erhoben —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die von Suomen Kuitulevy Oy, Heinola, und Karlit AB, Karlsholmsbruk, im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend Platten aus Fasern, ausgenommen Mittelhartplatten, der Tarifnummer ex 44.11 des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffern 44.11-10, 20, 91 und 99, mit Ursprung in Finnland und Schweden, angebotenen Verpflichtungen werden angenommen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 bezeichnete Antidumpinguntersuchung wird eingestellt.

Brüssel, den 21. Februar 1986

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Vizepräsident